



## **Satzung der Liberalen Hochschulgruppe Greifswald**

**Stand: 30.03.2011**

### **§1 Name**

- (1) Die Gruppierung trägt den Namen „Liberale Hochschulgruppe Greifswald“, kurz „LHG Greifswald“. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Universität Greifswald.
- (2) Der Sitz der Gruppe ist Greifswald.

### **§2 Zweck und Ziele**

- (1) Die LHG Greifswald ist eine politische Gruppierung. Sie fördert liberales, von Toleranz und Offenheit geprägtes Gedankengut. Die LHG Greifswald vertritt studentische Interessen an der Universität Greifswald und engagiert sich für alle Belange der Mitglieder der Universität Greifswald.
- (2) Die Zwecke der LHG Greifswald sind insbesondere:
  1. Vertretung von Studenten in den Hochschulgremien
  2. Information der Studenten und der Öffentlichkeit über aktuelle Ereignisse und Probleme an der Universität Greifswald und der Hochschulpolitik allgemein
  3. Konzeptionelle Mitarbeit an Hochschulreformvorschlägen und der Gesetzgebung im Bereich der Hochschulen
  4. Maßnahmen zur Förderung der politischen Bildung der Studenten.
- (3) Die LHG Greifswald vertritt ihre Ziele insbesondere durch:
  1. Eigene publizistische Tätigkeit, sowie Zusammenarbeit mit Medien aller Art
  2. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
  3. Antritt zu Wahlen zu den Gremien der akademischen Mitverwaltung und studentischen Selbstverwaltung der Universität Greifswald
- (4) Die LHG Greifswald ist Mitglied im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen mit Sitz in Berlin.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Die LHG Greifswald ermöglicht allen Studenten und Angehörigen der Universität Greifswald die Mitgliedschaft unabhängig von deren Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben oder religiösen Anschauungen, sofern diese die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes achten.
- (2) Die Mitgliedschaft in der LHG Greifswald ist unabhängig von der Mitgliedschaft in politischen Parteien oder deren Jugendorganisationen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der LHG Greifswald und in hochschulpolitischen Gruppierungen, die mit der LHG Greifswald konkurrieren, ist ausgeschlossen.

- (4) Mitglied mit Stimmrecht der LHG Greifswald kann werden, wer Student oder sonstiger Angehöriger der Universität Greifswald ist. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die sich an der Arbeit der LHG Greifswald beteiligen möchte.
- (6) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus der LHG Greifswald ausgeschlossen werden, sofern ein triftiger Grund vorliegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft in der liberalen Hochschulgruppe wird durch 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung für außerordentliche Leistungen verliehen. Die in Abs. 4 Satz 1 angeführten Voraussetzungen haben für die Ehrenmitgliedschaft keine Gültigkeit. Das Ehrenmitglied wird zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen, bei denen es Rede- und Antragsrecht in Sachfragen genießt. Das Ehrenmitglied besitzt kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung wird nicht geduldet und führt zum sofortigen Ausschluss des Mitgliedes.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der LHG wird erworben durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag. Der Aufnahmeantrag wird beim Vorstand gestellt.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe, die eine Ablehnung der Aufnahme herbeigeführt haben, brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.
- (3) Eine Aufnahme beantragen können alle Personen, denen nach §3 die Mitgliedschaft ermöglicht ist.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Ziele der LHG aktiv zu fördern und sich an der politischen, organisatorischen und sonstigen Arbeit der LHG Greifswald zu beteiligen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit zusätzlich Sonderumlagen für bestimmte Projekte erheben.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder den Beitritt zu einer anderen Gruppierung, die mit der LHG Greifswald konkurriert. Eine Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Weiterhin endet die Mitgliedschaft, wenn die Bedingung aus § 3 IV nicht mehr zutrifft.

#### **§7 Kandidaten und Ämter in universitären Gremien**

- (1) Die LHG Greifswald kann zu jeder Wahl, die an der Universität Greifswald stattfindet im Rahmen der Zulässigkeit Direkt- bzw. Listenkandidaten bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorstand stellt die Kandidaten nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung auf.

#### **§8 Organe der LHG Greifswald**

- (1) Organe der LHG Greifswald sind dem Range nach: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe sind an die Satzung gebunden.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der LHG Greifswald zusammen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §3 Absatz 4, sowie diejenigen Mitglieder, denen die Mitgliederversammlung das Stimmrecht verliehen hat.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die das Stimmrecht besitzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. den Vorstand zu wählen und auf Antrag zu entlasten
  2. Satzungsänderungen und Anträge zu beschließen
  3. Kassenprüfer zu wählen
  4. Kandidaten zu studentischen Wahlen zu bestimmen
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (7) Der Vorsitzende leitet in der Regel die Mitgliederversammlung. Wird ein Vorstand gewählt, so ist ein Versammlungsleiter zu wählen.

## **§10 Zusammentritt der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands, mindestens aber einmal im Semester zusammen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Wenn Sitzungen in regelmäßigem Turnus abgehalten werden, so entfällt der Zwang zur Einladung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen.

## **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der LHG Greifswald besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. zwei gleichberechtigten Stellvertretern
  3. dem Schatzmeister.
- (2) Der erweiterte Vorstand der LHG Greifswald besteht aus
  1. dem Vorstand gemäß § 11 Abs. 1
  2. den Mitgliedern der LHG, die Mitglied in studentischen und/ oder universitären Gremien sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung der LHG Greifswald nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vermögen der LHG Greifswald.
- (4) Der Vorsitzende leitet die LHG Greifswald. Er führt mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands die laufenden Geschäfte.
- (5) Der Vorsitzende vertritt die LHG Greifswald gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten.

## **§12 Wahl und Abberufung des Vorstandes; Ende seiner Amtszeit**

- (1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so reicht im folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Annahme der Wahl muss ausdrücklich erklärt werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes endet durch Rücktritt, ein Jahr nach der Wahl, durch Abberufung.
- (3) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen

Stimmen erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort.

### **§13 Verwaltung des Vermögens der LHG**

(1) Die Verwaltung des Vermögens der LHG obliegt insbesondere dem Schatzmeister. Er hat über alle Ein- und Ausgänge genauestens Buch zu führen.

(2) Alle Ausgaben müssen schriftlich belegt werden. Auf der Quittung müssen der Zweck der Ausgabe, sowie Datum und Empfänger im Detail aufgeführt werden. Gattungsbegriffe sind hierbei nicht ausreichend. Entspricht eine Quittung nicht dieser Form, so kann der Schatzmeister diese zurückweisen. Weist der Schatzmeister eine solche nichtformgemäße Quittung nicht zurück, so haftet der Vorstand für einen nicht belegten Betrag persönlich. Im Falle der Zurückweisung haftet der Vorlegende persönlich. In beiden Fällen kann die Mitgliederversammlung diese Ausgaben nachträglich genehmigen.

(3) Der Schatzmeister ist nur zu Ausgaben berechtigt, wenn der erweiterte Vorstand gemäß § 11 Abs. 2 diesen zustimmt.

### **§14 Kassenprüfer**

(1) Mit der Wahl des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung bestellt.

(2) Diesen obliegt die Aufgabe, mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes die Buchprüfung über die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, sowie die Verwendung über Mittel von Geldgebern zu bestätigen, um einen Mittelverwendungsnachweis für diese führen zu können, sofern dies von diesen erwünscht wird.

(3) Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes vor, sofern sie keine Unregelmäßigkeiten feststellen.

### **§15 Arbeitskreise**

(1) Der Vorstand der LHG kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen die Bildung von Arbeitskreisen, sowie deren Auflösung bestimmen.

(2) Der Arbeitskreis wählt unter sich einen Sprecher.

(3) Der Arbeitskreis ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis steht allen natürlichen Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung der LHG Greifswald offen.

### **§16 Protokolle**

(1) Über Vorstandstreffen, Mitgliederversammlungen und Sitzungen werden Protokolle angefertigt.

(2) Diese Protokolle sind allen Mitgliedern der LHG innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten.

(3) Protokolle müssen enthalten: -Ort und Datum der Veranstaltung -Anwesenheitsliste der Teilnehmer und Gäste -den wesentlichen Ablauf mit dem Wortlaut der Anträge und Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse .Wahlvorgänge mit Procedere und Ergebnis.

### **§17 Salvatorische Klausel**

(1) Die Mitglieder der LHG Greifswald gehen im Fall der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung davon aus, dass die Satzung im Übrigen wirksam bleibt.

## **§18 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen an der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden.

(2) Anträge auf Änderungen müssen allen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung der LHG Greifswald zugeschickt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

## **§19 Formbedürfnis**

(1) Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch dann erfüllt, wenn sich elektronischer Post (=E-Mail) bedient wurde, sofern der Betroffene eine elektronische Geschäftsadresse (=E-Mail Adresse) angegeben hat.

## **§20 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt in Kraft, nachdem die qualifizierte Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dieser in der vorliegenden Form zugestimmt und die ausgefertigte Form unterschrieben haben. Die Ausfertigung und spätere Bekanntmachung obliegt dem Vorstand.

## **§21 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks und damit Anfall des Vereinsvermögens soll dieses entweder einer Stiftung für liberale Politik oder aber einer sonstigen gemeinnützigen Körperschaft zugeführt werden, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.